

DSC-Beirat

Der / Die Vorsitzende

☎ (02 28)

Bonn, den

14-0,

26.03.2025

Sitzung des DSC-Beirates

Öffentliches Protokoll

über die 3. Sitzung des Beirates bei der Koordinierungsstelle für
Digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

am Dienstag, den 28. Januar 2025,
im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur,
Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Raum Nr. 2221

Beginn der Sitzung: 13:30 Uhr

Ende der Sitzung: 16:30 Uhr

Teilnehmerliste: siehe Anhang

DSC-Beirat, Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax
0228 14-6456

E-Mail
Geschaeftsstelle.BL@BNetzA.DE

Hausadresse:
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Internet
[http://www. www.dsc.bund.de](http://www.www.dsc.bund.de)

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden und digital zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Sie begrüßt insbesondere **Präsident Klaus Müller** als **geschäftsführenden Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste**, sowie die beiden **Vizepräsidentinnen Dr. Daniela Brönstrup** und **Barbie Haller** (digital zugeschaltet).

Ebenso begrüßt sie die Gäste Herrn **Michael Terhörst** vom **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz (BzKJ)**, Frau **Henrike Gudat** von der **Landesanstalt für Medien NRW** sowie Frau **Daphne van Doorn** vom **Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V.**

Personalien:

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwölf Mitglieder des Beirates anwesend sind.

Der Beirat ist beschlussfähig.

Die Vorsitzende verweist auf das vereinbarte Streamen des öffentlichen Teils der Sitzung in das Internet und fragt, welche TOP intern und welche öffentlich behandelt werden sollen.

Der Beirat beschließt einstimmig, dass die TOP 1-2 in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, also ab TOP 3 öffentlich und mit Streaming auf die Internetseite des DSC.

Tagesordnung

Internes

Öffentliches Protokoll	1
3. Allgemeiner Bericht des DSC.....	4
4. DSC-Forschungsvorhaben.....	5
5. Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Art. 22 DSA...5	
6. Delegierter Rechtsakt und Forschungsdatenzugang	7
7. Online-Medienschutz Minderjähriger.....	7
8. Code of Conduct zu Desinformation, Regeln für Onlinewerbung.....	7
9. Verschiedenes	8

Die TOP 1 – 2 sind nicht öffentlich behandelt worden.

Dieser nachfolgende öffentliche Teil der Sitzung ist auf die Internetseite des DSC gestreamt worden.

3. Allgemeiner Bericht des DSC

Auf Bitten der **Vorsitzenden** macht **Präsident Klaus Müller**, geschäftsführender Leiter der Koordinierungsstelle für Digitale Dienste, auf der Grundlage des schriftlichen Berichtes des DSC, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird (siehe Veröffentlichung auf der Internetseite des DSC-Beirates) allgemeine Ausführungen über die Arbeit des DSC.

Im Fokus der Arbeit stünden derzeit die Vorbereitungen auf die Bundestagswahl vom 23.02.2025, wozu Austauschformate mit einzelnen Online-Plattformen, dem Bundesinnenministerium, der Europäischen Kommission und in Kürze auch dem Digitalausschuss des deutschen Bundestages unter Teilnahme des DSC stattfinden. Gemeinsam mit der EU-Kommission fand bereits ein Runder Tisch mit verschiedenen Akteuren und finde auch noch ein Stresstest statt. Alles finde streng im Rahmen des Digital Service Acts statt.

Zu dem geäußerten Wunsch nach einer frühzeitigeren und stärkeren Einbindung des Beirates, auch des Forschungsbereiches, in die Veranstaltungen des DSC zur Bundestagswahl antwortet **Präsident Müller**, dass der DSC mit dem stärkeren personellen Aufwachsen hin zur vorgesehenen Personalstärke noch stärker diesem Wunsch nachkommen werde können. Dem DSC sei die Transparenz seiner Arbeit gegenüber dem Beirat sehr wichtig, aber die Verantwortung für seine operative Tätigkeit liege ausschließlich beim DSC selber. Der Beirat habe eine sehr wichtige beratende Funktion, eine Teilnahme an allen Veranstaltungen sei damit nicht verbunden.

Der DSC ergänzt, dass es bereits im vergangenen Dezember einen Austausch mit der Forschungscommunity und den forschenden Organisationen der Zivilgesellschaft zur Bundestagswahl mit wertvollen Hinweisen an den DSC gegeben habe. Er bietet an, dass Hinweise auch bilateral übermittelt werden könnten zu einem Funktionspostfach (im Nachgang übersendet an den Beirat). Durch die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission gelangten die Hinweise so auch dorthin.

Auf die Frage, inwiefern der Stresstest zur Bundestagswahl auch den Krisenreaktionsmechanismus des DSA angesichts der darin noch nicht vollständig geklärten Rollen des DSC berücksichtige, antwortet **Präsident Müller**, dass angesichts der relativ kurzfristigen Ansetzung der Bundestagswahl zunächst die grundlegenden Abläufe z. B. der Meldeverfahren für Verstöße gegen den DSA im Fokus ständen.

Die Vorsitzende dankt für den Bericht und die Erörterungen. Der Beirat freue sich sodann über regelmäßige Berichte des DSC in den Sitzungen sowie über zuvorige Informationen im Falle von außergewöhnlich kurzfristigen Ereignissen. Zwischendurch bestehe auch die Möglichkeit von Fragen an den DSC sowie zusätzlichen Sitzungen.

4. DSC-Forschungsvorhaben

Die Vorsitzende verweist auf die Sitzungsunterlagen mit verschiedenen Vorschlägen und bittet zunächst den DSC um den aktuellen Stand zu diesem TOP, sowie die Vorschlagenden um Erörterungen zu ihren Vorschlägen.

Der DSC berichtet, dass ihm ein Forschungsbudget von 300.000 € zur Verfügung stehe, das typischerweise für 3-4 Vorhaben ausreichen dürfte. Der DSC sei interessiert an den Einschätzungen des Beirats.

Das Plenum gibt zu verstehen, dass in der Reihenfolge der jeweiligen Vorschläge keine Priorisierung liege.

In der folgenden Diskussion werden v. a. die Handhabbarkeit der Projekte angesichts der zur Verfügung stehenden Summe, die Notwendigkeit der Bearbeitung wirklich neuer Themen und eine möglichst große Abstimmung mit den Forschungsprojekten auf EU-Ebene als wichtige Kriterien identifiziert.

Demgemäß werden in der Diskussion insbesondere die Forschungsthemen zu Compliance/Einhaltung des DSA, zu Shadow Banning/Missbrauch von Meldesystemen sowie zur Altersverifikation als besonders geeignet genannt.

Der DSC dankt für die Anregungen, die sich in großen Teilen mit der Einschätzung des DSC deckten, und gerne mitgenommen und intern mit den hierfür zuständigen Kolleginnen und Kollegen im DSC weiterbesprochen würden. Die aufgeworfene Frage zum Datenzugang in Bezug auf das Thema Compliance lasse sich möglicherweise durch Umfragen regeln. Es wurde insoweit Kooperationsbereitschaft durch Mitgliedschaft des BVDW signalisiert. Der DSC halte auch das Thema der neueren technischen Entwicklungen wie z. B. KI in Bezug auf die Plattformregulierung für interessant. Der Beirat werde vor einer Ausschreibung in jedem Fall noch einmal angesprochen werden.

Zur Frage, ob auch eine Mittelvergabe auch durch Zuwendung in Betracht komme, damit auch kleinere Einheiten zum Zuge kommen könnten, antwortet **Präsident Müller**, dass der DSC eine wettbewerbliche Vergabe aus allgemeinen Erwägungen für notwendig halte.

5. Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach Art. 22 DSA

Auf Bitte der Vorsitzende nennt **Präsident Müller** in seinem mündlichen Bericht zunächst die drei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen für Trusted Flagger nach dem DSA: Diese müssten erstens Sachkenntnis über das Erkennen, die Feststellung und Meldung von rechtswidrigen Inhalten im Netz besitzen, sie müssten zweitens unabhängig von den Online-Plattformen sein und drittens eine sachgerechte, genaue und objektive Arbeitsweise aufweisen.

Die Bundesnetzagentur arbeite die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges ab und habe mit RESPECT den ersten Trusted Flagger zugelassen. Es sei klar, dass es immer nur um illegale Inhalte im Netz gehe. Die Diskussion um diese erste Zulassung habe nach seinem Eindruck vielmehr die unterschiedlichen Erwartungen und grundsätzlichen Meinungen zur Plattformregulierung offengelegt.

Der DSC habe auf die Diskussion in seiner Öffentlichkeitsarbeit mit sachlicher Information reagiert, auch bei der Beantwortung zahlreicher Anfragen und IFG-Anträgen. In der Sache stünden nun weitere Zulassungen an, sechs Anträge befänden sich dafür in einer vertieften Prüfung, und zwei Anträge von Einzelpersonen seien abgelehnt worden. Es werde objektiv geprüft, insgesamt lägen aktuell 21 Anträge vor, die mit ihren thematischen Schwerpunkten eine gute Bandbreite repräsentierten.

Ein ebenfalls in die Diskussionen einbezogener Leitfaden auf der Homepage des DSC beruhe auf einer europäischen Abstimmung und stelle eine einheitliche Vorgehensweise in der EU sicher. Trusted Flagger bildeten nach dem DSA einen wichtigen Baustein dieser Regulierung.

Auf Nachfrage aus dem Beirat erläutert **Präsident Müller**, dass im nächsten Schritt eine Gruppe von Trusted Flaggers mit unterschiedlichen Ausrichtungen zugelassen werden solle, die auch den eCommerce- und Verbraucherschutzbereich umfassen und eine breite Themenvielfalt abdecken solle. Dies sei auch für Unternehmen interessant.

Auf weitere Nachfragen wird aus dem DSC erläutert, dass der Leitfaden zu diesem Thema auf einer frühzeitigen europäischen Zusammenarbeit beruhe und einheitliche Standards in der EU zum Ziel habe. Die EU-Kommission habe dafür keinen eigenen Input gegeben, und es handele sich nicht um Vorgaben, sondern Empfehlungen.

Die im Bericht des DSC zu TOP 3 erwähnten vier offenbar nicht ernst gemeinten Anträge seien aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht zu bearbeiten gewesen, hätten zudem auch keine gültige Absende-Mailadresse aufgewiesen. Die Diskussion um RESPECT habe zudem dazu geführt, dass einige seriöse Antragsteller offenbar abgeschreckt worden seien. Zum anderen habe sie auch zu einer besonders sorgfältigen, vertieften Prüfung durch den DSC mit der Nachforderung von Unterlagen von den Antragstellern geführt, was diese wiederum zusätzlich belaste.

Wenn Antragsteller vorher schon an freiwilligen Trusted Flagger-Programmen teilgenommen hätten, könne dies einen Hinweis auf deren Expertise darstellen, müsse es aber nicht. Dies werde geprüft.

Trusted Flagger würden immer vermutete rechtswidrige Inhalte nach dem DSA melden, unabhängig davon, ob eine Plattform auch weitergehende Regelungen in ihren Nutzungsbedingungen zur Entfernung von Inhalten aufweise.

Aus dem DSC wird der Hinweis aus dem Beirat bestätigt, dass man erst in einem Jahr mehr über die Frage wisse, inwieweit Plattformen Meldungen wegen Verstößen gegen den DSA oder aufgrund ihrer eigenen Nutzerbedingungen nachgekommen seien. Die Bestimmungen des DSA erforderten jedenfalls eine organisatorische Trennung dieser beiden Fälle innerhalb der Plattformen.

Die Vorsitzende dankt für den Bericht und die Beiträge.

6. Delegierter Rechtsakt und Forschungsdatenzugang

Die Vorsitzende bittet zunächst den DSC um den aktuellen Stand in dieser Sache.

Der DSC verweist auf die Angaben im Bericht des DSC. Nach Ablauf der Konsultationsfrist am 10.12.2024 prüfe die EU-Kommission nun die 109 eingegangenen Stellungnahmen. Auch der DSC habe sich beteiligt. Der Delegated Act werde sodann noch im 1. Halbjahr '25 erwartet. Danach würden voraussichtlich noch Auslegungsfragen zu Art. 40 DSA verbleiben, um die sich gekümmert werden sollte, insbesondere zu den Kriterien von Forschungseinrichtungen und zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Datenzuganges.

Der Beirat kommt überein, dieses Thema auch zukünftig auf seiner Agenda zu behalten.

Nach einer Diskussion über die Auslegung des gesetzlichen Auftrages, insbesondere der Frage eigener Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission in Konsultationen u. ä., kommt der **Beirat** auf Vorschlag der Vorsitzenden überein:

Grundsätzlich erfüllt der Beirat seine Aufgabe gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 DDG, indem er den DSC berät und hierfür seine Arbeitsergebnisse gem. § 21 Abs. 11 DDG veröffentlicht. In Einzelfällen kann der Beirat, wenn er es im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages für geeignet und erforderlich hält, seine Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit einem Sachthema auch direkt an dritte Stellen richten.

7. Online-Medienschutz Minderjähriger

Nach einer Darstellung des Sachstandes auf Bitten der **Vorsitzenden**, wonach die EU-Kommission nach ihrem Call of Evidence zum Ende des letzten Jahrs nunmehr die Leitlinien für eine Konkretisierung des Art. 28 DSA angehe, und einer Diskussion beschließt der **Beirat**,

dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll mit dem Ziel, Empfehlungen an den DSC für die Guidelines zur Konkretisierung des Art. 28 DSA auszuarbeiten.

Der DSC stellt eine zeitnahe Veranstaltung zum Austausch über dieses Thema in Aussicht, zu der auch externe, originär zuständige Organisationen eingeladen werden sollen (*dieser Austausch fand am 24.02.2025 als Online-Format statt*).

Die in dieser Sitzung anwesenden Gäste sagen Ihre Bereitschaft einem Austausch und zur Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Thema zu.

8. Code of Conduct zu Desinformation, Regeln für Onlinewerbung

Nach einer Evaluierung des Sachstandes auf Bitten der Vorsitzenden, wonach die EU-Kommission in diesen Themen noch nicht so weit gekommen ist, kommt der Beirat

überein, dieses Thema zunächst weiter zu beobachten und alle relevanten Informationen und Dokumente, die Mitglieder aufgrund ihres eigenen Engagements erhalten, mit dem Beirat geteilt werden mögen.

9. Verschiedenes

Präsident Müller weist auf das Ausschreibungsverfahren für die zu besetzende Stelle des DSC hin, für welches die Bewerbungsfrist am 31.01.2025 ende.

Der Beirat werde über wichtige Ereignisse wie die Besetzung dieses DSC Leitungspostens auch zwischen den Sitzungen informiert.

Die Vorsitzende schließt mit einem Dank für die Berichte und Beiträge die Sitzung und wünscht allen Teilnehmern eine gute Zeit bis zur nächsten regulären Sitzung am 20.05.2025 in Berlin.

Prof. Dr. Henrike Weiden Vorsitzende des Beirates bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste

Teilnehmer

3. Sitzung des DSC-Beirates am 28.01.2025

Mitglieder des DSC-Beirates

Zivilgesellschaft

Lina Ehrig	vzbv e. V.	
Josephine Ballon	HateAid gGmbH	
Teresa Widlok	LOAD e. V.	
Siegfried Schneider	Staatsminister a. D.	per WebEx
Svea Windwehr	D64 ZfDF e. V.	per WebEx
Matthias Spielkamp	AW AlgorithmWatch gGmbH	
Markus Hartmann	Generalstaatsanwaltschaft Köln ZAC NRW	abwesend

Wissenschaft

Dr. Tobias Mast	Leibniz HBI	
Prof. Dipl.-Journ. Christina Elmer	TU Dortmund	per WebEx
Prof. Dr. Henrike Weiden	HS München	
Prof. Dr. Ulrike Klinger	Europa Universität Viadrina	

Wirtschaftsverbände

Susanne Dehmel	Bitkom e. V.	
Alexander Rabe	eco e. V.	abwesend
Dirk Freytag	BVDW	per WebEx

DSC und Vertreter der Bundesnetzagentur

Klaus Müller

Präs

Dr. Daniela Brönstrup

VPraesnB

Barbie Haller

VPraesnH

per WebEx

u. w.

Geschäftsstelle des Beirates bei der Bundesnetzagentur

Gäste/Beauftragte

Michael Terhörst

BzKJ

Henrike Gudat

Medienanstalt NRW

Daphne van Doorn

BVDW